

# ANLEITUNG ZUM STEUER SPAREN 2022

SCHRITT FÜR SCHRITT DURCH DIE  
ARBEITNEHMERINNENVERANLAGUNG 2021



**AK  
INFORMIERT**  
- ermöglicht durch  
den gesetzlichen AK  
Mitgliedsbeitrag

**AK**

**WIEN**

**GERECHTIGKEIT MUSS SEIN**

**>BESSER INFORMIERT**

Die Ratgeberreihe der AK Wien

---

# Wie holen Sie sich Ihr Geld zurück?

---



Dieser Folder enthält allgemeine, wichtige Bestimmungen. Weiterführende Informationen zu allen Schritten sowie Musterbriefe finden Sie in unserem Ratgeber Steuer sparen 2022. Gratisdownload: [www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/index.html](http://www.arbeiterkammer.at/service/broschueren/SteuerundGeld/index.html)

## **Folgende Formulare brauchen Sie für Ihre ANV:**

- **L 1** Formular für die ANV
- **Zusätzliche Formulare:**
  - L 1k** für Eltern
  - L 1k – bF** für besondere Aufteilungen beim Familienbonus
  - L 1ab** für außergewöhnliche Belastungen, z. B. bei Behinderungen
  - L 1d** zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben
  - L 1i** für grenzüberschreitende Sachverhalte, z. B. Auslandsbezüge

Im Normalfall – also, wenn bei Ihnen keine Pflichtveranlagung vorliegt – haben Sie 5 Jahre Zeit, um Ihre ANV zu machen. Das heißt: Für 2021 ist der letzte Abgabetermin für Ihre ANV der 31. Dezember 2026. Sie haben 2 Möglichkeiten, Ihre ANV einzureichen:

- **Elektronisch im FinanzOnline-Portal**

Nachdem Sie sich registriert haben, können Sie die ANV direkt online ausfüllen und abschicken: [finanzonline.bmf.gv.at](http://finanzonline.bmf.gv.at)
- **In Papierform bei Ihrem Finanzamt**

Die notwendigen Formulare bekommen Sie bei jedem Finanzamt. Ihre ausgefüllte ANV schicken Sie dann an das Finanzamt Österreich, Postfach 260, 1000 Wien (siehe auch: [www.bmf.gv.at](http://www.bmf.gv.at))

# Schritt für Schritt durchs Formular L 1

## Schritt 1: Personen- und Beschäftigungsangaben

**Punkte 1 bis 3 am Formular:** Ihre persönlichen Daten

**Punkt 4 am Formular:** Bei wie vielen Arbeitsstellen waren Sie während des Kalenderjahrs beschäftigt? Geben Sie hier die Anzahl ein. Sind Sie in Pension, die Anzahl der pensionsauszahlenden Stellen.



Ihre Lohnabrechnungen und sonstigen Belege müssen Sie nicht mitschicken, aber 7 Jahre aufbewahren und auf Anfrage vorlegen.

## Schritt 2: AVAB, AEAB und Kindermehrbetrag

**Punkte 5 und 6 am Formular:** Der **Alleinverdienerabsetzbetrag** (AVAB) und der **Alleinerzieherabsetzbetrag** (AEAB) entlasten Familien mit Kindern. Es gelten die gleichen Beträge und Antragsmöglichkeiten, aber unterschiedliche Voraussetzungen. Sie können nur einen der beiden beantragen.

### TIPP

Wenn Sie weniger als 12.000 Euro Einkommen im Kalenderjahr hatten, erhalten Sie den AVAB bzw. AEAB als Negativsteuer ausbezahlt.

### Voraussetzungen für den AVAB:

- Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner haben für mind. ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet, in einer eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft
- Die Einkünfte Ihrer Partnerin bzw. Ihres Partners betragen im Kalenderjahr höchstens 6.000 Euro

### Voraussetzungen für den AEAB:

- Sie haben für mindestens ein Kind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe
- Sie waren mehr als 6 Monate im Kalenderjahr nicht in einer aufrechten Ehe, eingetragenen Partnerschaft oder Lebensgemeinschaft

## Höhe des AVAB bzw. AEAB

Dafür ist ausschlaggebend, für wie viele Kinder Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner mehr als 6 Monate im Kalenderjahr Anspruch auf Familienbeihilfe haben. Absetzbetrag pro Kalenderjahr:

- Bei 1 Kind: 494 Euro
- Bei 2 Kindern: 669 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 220 Euro

Ihre Kinder leben nicht in Österreich, sondern in der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz? Dann werden AVAB und AEAB indexiert und dem Preisniveau dieses Staates angepasst.



Lassen Sie den AVAB bzw. AEAB bereits bei Ihrer monatlichen Lohnverrechnung berücksichtigen, müssen Sie ihn trotzdem bei der ANV im Nachhinein noch einmal beantragen. Tun Sie das nicht, fordert das Finanzamt den berücksichtigten AVAB bzw. den AEAB von Ihnen zurück.

## Der Kindermehrbetrag

Sie sind Alleinverdienerin bzw. -verdiener oder Alleinerzieherin bzw. -bezieher? Und bei Ihnen fällt aufgrund Ihres geringen Einkommens keine Lohnsteuer an? Dann bekommen Sie statt des Familienbonus Plus den Kindermehrbetrag von jährlich 250 Euro pro Kind.

## Schritt 3: Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

**Punkt 7 am Formular:** Der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag beträgt bis zu 964 Euro. Er steht Ihnen zu, wenn Sie diese Voraussetzungen erfüllen:

- Sie beziehen ausschließlich Pensionseinkünfte, und diese betragen weniger als 25.000 Euro im Kalenderjahr
- Sie sind mehr als 6 Monate im Kalenderjahr verheiratet oder leben in einer eingetragenen Partnerschaft
- Die Einkünfte Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners liegen nicht über 2.200 Euro jährlich
- Sie haben keinen Anspruch auf den AVAB

## Schritt 4: Mehrkindzuschlag

**Punkt 8 am Formular:** Ab dem 3. Kind und für jedes weitere, für das Ihnen die Familienbeihilfe zusteht, haben Sie Anspruch auf den Mehrkindzuschlag von 20 Euro pro Monat. Vorausgesetzt, Ihr Familieneinkommen hat im vergangenen Kalenderjahr weniger als 55.000 Euro betragen.

## Schritt 5: Sonderausgaben – Punkt 9 am Formular

Die meisten Sonderausgaben werden von der zuständigen Stelle – Spendenempfänger, Kirchenbeitragsstelle, Pensionsversicherungsanstalt – automatisch dem Finanzamt übermittelt und in der ANV berücksichtigt:

- Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften (max. 400 Euro)
- Spenden an begünstigte Empfänger (max. 10 % der Einkünfte)
- Beiträge für die freiwillige Weiterversicherung in der gesetzlichen Pensionsversicherung
- Beiträge für den Nachkauf von Versicherungszeiten

### TIPP

Diese Sonderausgaben können Sie unter bestimmten Voraussetzungen auch für Ihre Partnerin bzw. Ihren Partner und Ihre Kinder geltend machen (Beilage L1d).

Steuerberatungskosten und Rentenzahlungen sowie dauernde Lasten können Sie ebenfalls als Sonderausgaben berücksichtigen – einzutragen unter 9.1 und 9.2. Die Topfsonderausgaben, also Ausgaben für Personenversicherungen, für Wohnraumschaffung und Wohnraumsanierung, können Sie ab der ANV 2021 nicht mehr geltend machen.

## Schritt 6: Pendlerpauschale und Pendlereuro

**Punkt 10.1 und 10.2 am Formular:** Nur eintragen, wenn der Betrag nicht bereits bei der Lohnverrechnung richtig berücksichtigt wurde. Hier berechnen Sie den einzutragenden Betrag: [www.bmf.gv.at/pendlerrechner](http://www.bmf.gv.at/pendlerrechner)

## Schritt 7: Werbungskosten

**Punkt 11 am Formular:** Pro Kalenderjahr bekommen Sie bei der monatl. Lohnverrechnung ein Werbungskostenpauschale von 132 Euro

---

automatisch berücksichtigt. Möchten Sie Ihre tatsächlichen Ausgaben absetzen, müssen diese insgesamt das Pauschale übersteigen. Zudem gibt es Werbungskosten, die Sie ohne Anrechnung auf das Pauschale auch dann abschreiben können, wenn sie unter 132 Euro liegen.

**Homeoffice:** Für die Jahre 2020 bis 2023 können Sie auch Ausgaben fürs Homeoffice teilweise steuerlich berücksichtigen. Voraussetzung dafür ist eine Vereinbarung mit Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber.

Konkret gibt es ein Homeoffice-Pauschale von 3 Euro pro Tag, höchstens 300 Euro im Jahr. Dieses wird automatisch in der ANV berücksichtigt, wobei ein steuerfrei von der Arbeitgeberseite ausbezahltes Pauschale auch automatisch gegengerechnet wird - ebenso die Kosten für digitale Arbeitsmittel. Ausgaben für ergonomische Büromöbel können Sie zusätzlich bis höchstens 300 Euro pro Jahr berücksichtigen, vorausgesetzt: Sie haben mindestens 26 Tage im Homeoffice verbracht.

### **Werbungskosten ohne Anrechnung auf das Pauschale**

- Gewerkschafts-, Berufsverbands- und Interessensvertretungsbeiträge
- Pflichtbeiträge bei geringfügigen Beschäftigungen
- Ausgaben für ergonomisches Mobiliar für Homeoffice

### **Werbungskosten mit Anrechnung auf das Pauschale**

Berufsbedingte Ausgaben, die in Summe höher sind, als das Ihnen zustehende Werbungskostenpauschale, können Sie bei Ihrer ANV angeben. Dazu gehören die Aufwendungen, die unter den Punkten 11.2 am Formular aufgelistet sind – z. B. Arbeitsmittel, Fachliteratur, ...



**Absetzung für Abnutzung (AfA):** Kostet ein Arbeitsmittel mehr als 800 Euro, können Sie die Anschaffungskosten nur verteilt über die gewöhnliche Nutzungsdauer hinweg absetzen. Für einen Computer z. B. beträgt diese 3 Jahre.

Weitere Werbungskosten können Sie zusammengerechnet unter 11.2.10 eintragen. Das sind z. B. die Betriebsratsumlage oder Fehlgelder, die Sie Ihrer Arbeitgeberin bzw. Ihrem Arbeitgeber erstatten müssen.

---

## Werbungskostenpauschalen für bestimmte Berufsgruppen

Unter 11.2.11 finden Sie Berufsgruppen aufgelistet, bei welchen Sie Anspruch auf ein besonderes Werbungskostenpauschale haben.

## Schritt 8: Außergewöhnliche Belastungen

Darunter fallen nicht alltägliche Ausgaben bzw. unausweichliche Kosten. Bei manchen außergewöhnlichen Belastungen müssen Sie einen Selbstbehalt tragen. Sie finden diese am **Formular L 1ab unter 2.1-2.4**. Diejenigen ohne Selbstbehalt tragen Sie unter **2.5-2.12** ein.

### Außergewöhnliche Belastungen mit Selbstbehalt

- Ausgaben für einen Kuraufenthalt
- Krankheitskosten
- Begräbnis- und Grabsteinkosten bis max. 10.000 Euro
- Kosten für ein Altenheim
- Kosten für eine Adoption und künstliche Befruchtung
- Unterhaltsleistungen für nahe Angehörige in Ausnahmefällen, z. B. wenn erwachsene Kinder für ihre mittellosen Eltern Krankheitskosten oder Kosten für die Pflege übernehmen müssen

Die Höhe des Selbstbehalts hängt von Ihren Einkünften ab. In das Formular tragen Sie immer den Gesamtbetrag abzüglich der Kostenersätze und Zuschüsse ein. Der Selbstbehalt wird vom Finanzamt abgezogen.

### Außergewöhnliche Belastungen ohne Selbstbehalt

Dazu zählen **Katastrophenschäden** und eine **Behinderung von mindestens 25 Prozent**. Für die steuerliche Berücksichtigung der Behinderung ist ein amtlicher Nachweis über den Grad der Erwerbsminderung oder der Bezug von Pflegegeld notwendig. Auch die Behinderung Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres -Partners können Sie steuerlich geltend machen. Die Voraussetzungen dafür:

- Sie haben Anspruch auf den AVAB
- Wenn Ihnen der AVAB nicht zusteht: Sie sind mehr als 6 Monate verheiratet oder leben in eingetragener Partnerschaft und das Einkommen Ihrer (Ehe-)Partnerin bzw. Ihres Partners beträgt nicht mehr als 6.000 Euro im Kalenderjahr

# Für Eltern: die Beilage L 1k

## Schritt 1: Der Familienbonus Plus

Dieser Absetzbetrag kann Ihnen bis zu 1.500 Euro Steuergutschrift pro Kind bringen, für das Sie oder Ihre Partnerin bzw. Ihr Partner Familienbeihilfe bekommen. Die Höhe:

- Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr: 125 Euro pro Monat
- Bei volljährigen Kindern: 41,68 Euro pro Monat

Ihre Kinder leben nicht in Österreich, sondern in der EU, einem EWR-Staat oder der Schweiz? Dann wird der Familienbonus Plus indexiert.

Sie können den **Familienbonus Plus** zwischen Ihnen und Ihrer Partnerin bzw. Ihrem Partner **teilen** – jeder von Ihnen kann 62,50 Euro bzw. 20,84 Euro pro Monat und Kind steuerlich berücksichtigen lassen.



Die Aufteilung ist nur dann sinnvoll, wenn Sie beide jeweils ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 11.000 Euro pro Jahr haben. Tipp: FinanzOnline-Check

## Aufteilung bei getrennt lebenden Elternteilen

Wenn Sie Unterhalt zahlen und Anspruch auf den Unterhaltsabsetzbetrag haben, steht Ihnen der Familienbonus Plus zu. Und zwar für jeden Monat, für den Sie Anspruch auf den UHAB haben. Jedem Elternteil steht der halbe Familienbonus zu – davon abweichende Vereinbarungen sind möglich.

## Familienbonus Plus beantragen

Den Familienbonus Plus beantragen Sie mit der Beilage L 1k. Für besondere Aufteilungen gibt es auch noch die Beilage L 1k – bF.

## Schritt 2: Unterhaltsleistungen

Anspruch auf den **Unterhaltsabsetzbetrag** (UHAB) haben Sie für ein Kind, das nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, und für das Sie keine Familienbeihilfe beziehen.



**ACH  
TUNG**

Den UHAB können Sie nur für die Monate geltend machen, für die Sie nachweislich Unterhaltszahlungen geleistet haben.

### Der UHAB beträgt monatlich:

- Für 1 Kind: 29,20 Euro
- Für 2 Kinder: 73 Euro
- Für jedes weitere Kind: + 58,40 Euro

## Schritt 3: Außergewöhnliche Belastungen für Kinder

### Auswärtige Berufsausbildung

Wenn Ihr Kind eine Ausbildung (Schule, Lehre, Studium) außerhalb des Wohnortes absolvieren muss, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf einen Freibetrag von 110 Euro monatlich.

### Behinderung und Diätverpflegung des Kindes

**ACH  
TUNG**

Die Behinderung bzw. die Notwendigkeit zu einer speziellen Diät bei Ihrem Kind muss staatlich bestätigt sein. Wenden Sie sich bitte an: [www.sozialministeriumservice.at](http://www.sozialministeriumservice.at)

Bei **Behinderungen zwischen 25 und 50 Prozent** können Sie die behinderungsbedingten Krankheitskosten sowie Ausgaben für Hilfsmittel und Heilbehandlungen ohne Selbstbehalt abschreiben. Zudem gibt es pauschale Freibeträge. Muss Ihr Kind eine ärztlich verordnete Diät einhalten, können Sie einen der pauschalen Freibeträge für **Diätverpflegung** geltend machen. Bei **Behinderungen ab 50 Prozent** steht Ihnen die erhöhte Familienbeihilfe zu. Sie haben die Wahl, ob Sie Ihre tatsächlichen Kosten oder einen monatlichen Freibetrag von 262 Euro geltend machen. Pflegegeld wird in beiden Fällen gegengerechnet. Zusätzlich können Sie Kosten für z. B. Hilfsmittel, Heilbehandlungen, Behindertenwerkstätten absetzen. **Kinderbetreuungskosten für Alleinerziehende** können Sie steuerlich mit Selbstbehalt geltend machen.



# Im Ziel: Die Abgabe Ihrer ANV

## Schritt 1: Kontodaten

Ihre Kontodaten brauchen Sie nur angeben, wenn sich diese seit Ihrer letzten ANV geändert haben – oder Sie die ANV erstmals machen.

## Schritt 2: Freibetragsbescheid

Der Freibetragsbescheid enthält bestimmte Sonderausgaben, Werbungskosten und außergewöhnliche Belastungen, die bei der ANV berücksichtigt wurden. Der Freibetragsbescheid wird vom Finanzamt für das übernächste Jahr erstellt – also mit der ANV 2021 für 2023.

## Schritt 3: Unterschrift und Abgabe

### TIPP

Machen Sie sich eine Kopie von den unterschriebenen Formularen, damit Sie Ihren Antrag später mit dem Einkommensteuerbescheid vergleichen können.



### Einkommensteuerbescheid

Überprüfen Sie Ihren Einkommensteuerbescheid, sobald Sie ihn vom Finanzamt zugeschickt bekommen haben! Sie haben einen Monat Zeit, um Beschwerde einzulegen.

---

## Wichtig

**Alle aktuellen AK Publikationen** stehen zum Download für Sie bereit: [wien.arbeiterkammer.at/publikationen](https://wien.arbeiterkammer.at/publikationen)

### Weitere Bestellmöglichkeiten:

- E-Mail: [mitgliederservice@akwien.at](mailto:mitgliederservice@akwien.at)
- Bestelltelefon: (01) 501 65 1401

Artikelnummer **424**

16. überarbeitete Druckauflage, Jänner 2022